Der Versorgungsausgleich

von Rainer Glockner, Arndt Voucko-Glockner, Ute Hoenes, Klaus Weil

2. Auflage

<u>Der Versorgungsausgleich – Glockner / Voucko-Glockner / Hoenes / et al.</u> schnell und portofrei erhältlich bei <u>beck-shop.de</u> DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Versorgungsausgleich



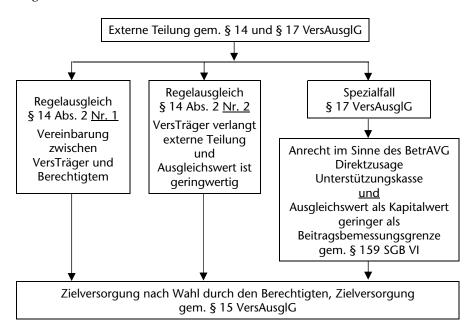
Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet: <u>www.beck.de</u> ISBN 978 3 406 64265 4

III. Die externe Teilung 39, 40 § 8

gung zu Gunsten des Berechtigten beim Träger einer Zielversorgung einzahlen muss.³¹ Ist die Zielversorgung nicht schon gesetzlich vorgeschrieben,³² hat der berechtigte Ehegatte grundsätzlich ein Wahlrecht.

Maßgebend für die externe Teilung sind die Regelungen des § 14 Abs. 2 39 Nr. 1 und 2 VersAusglG sowie die Sonderfälle des § 16 VersAusglG für Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis³³ sowie gem. § 17 VersAusglG für betriebliche Anrechte aus Direktzusagen oder aus Unterstützungskassen. Generell nach § 16 VersAusglG extern auszugleichen sind beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften von Beamten auf Widerruf und Soldaten auf Zeit.³⁴ Graphisch stellt sich die externe Teilung wie folgt dar:



2. Regelausgleich der externen Teilung

§ 14 Abs. 1 VersAusglG definiert die Art der externen Teilung: Durch die entsprechende Entscheidung des Familiengerichts wird zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht bei einem Versorgungsträger begründet, der nicht mit dem Träger der Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten identisch ist.

³¹ Zur Frage der Verzinsung des extern auszukehrenden Ausgleichswerts siehe BGH FamRZ 2011, 1785; FamRZ 2013, 773.

³² Z.B. der externe Ausgleich von (Landes-)Beamtenanrechten gem. § 16 Abs. 1 Vers-AusglG i. V. m. § 222 Abs. 4 FamFG.

³³ MünchKommBGB/Gräper § 16 Rn. 4 ff.

³⁴ BGH FamRZ 1982, 154; FamRZ 1987, 921; BT-Drs. 16/10144, S. 57.

§ 8 41–43

§ 8 Ausgleichsformen

a) Die Regelvoraussetzungen der externen Teilung

- Nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 VersAusglG ist in zwei Fällen die externe Teilung möglich:
 - Gem. Nr. 1 :Wenn der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person und die ausgleichsberechtigte Person abweichend von dem Regelausgleich der *internen Teilung* eine externe Teilung vereinbaren.
 - Nach den bisherigen Erfahrungen wurden entsprechende Vorschläge der Versorgungsträger nicht von den Berechtigten angenommen, wohl auch, weil die externe Teilung i.d.R. die unwirtschaftlichere Ausgleichsform für den ausgleichsberechtigten Ehegatten darstellt.
 - Ungeachtet dessen sollten insbesondere die Ehegatten aufgeklärt werden, nicht ohne Rückfrage bei ihren Prozessbevollmächtigten einer solchen Vereinbarung schriftlich zuzustimmen.
 - Gem. Nr. 2: Wenn einerseits der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person die externe Teilung verlangt und andererseits der Ausgleichswert des auszugleichenden Anrechts relativ gering ist. Relativ gering nach Auffassung des Gesetzgebers ist das Anrechte wenn sein Ausgleichswert als Rentenwert/als Kapitalwert nicht größer ist als 2%/als 240% der zum Ehezeitende maßgebenden Bezugsgröße des § 18 Abs. 1 SGB IV. Eine externe Teilung nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG ist möglich, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Ausgleichswert als	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Rentenwert 2%-Grenze	50,40 EUR	51,10 EUR	51,10 EUR	52,50 EUR	53,90 EUR	
Kapitalwert 240%-Grenze	6.048 EUR	6.132 EUR	6.132 EUR	6.30 EUR	6.468 EUR	

(siehe auch Anlage 4)

b) Kapitalzahlungen zur Durchführung des externen Ausgleichs

- 42 Der Versorgungsträger, bei dem das extern auszugleichende Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht, hat dem Versorgungsträger, bei dem das extern auszugleichende Anrecht begründet wird (Zielversorgung), den Ausgleichswert des zu begründenden Anrechts als Kapitalbetrag zu bezahlen. Soweit es sich bei dem auszugleichenden Anrecht nicht selbst um einen Kapitalbetrag handelt, errechnet sich der zu kapitalisierende Ausgleichswert in Form des KoKa gem. § 47 VersAusglG.
- 43 Bei betrieblichen Anrechten ist der KoKa gem. § 47 Abs. 4 VersAusglG als versicherungsmathematischer Barwert zu ermitteln. Im Fall des § 16 Abs. 1 VersAusglG, dem externen Ausgleich (landes-)beamtenrechtlicher Anrechte bzw. von Widerrufs- oder Zeitsoldaten errechnet sich der KoKa gem. § 47

III. Die externe Teilung

44-47 **§ 8**

Abs. 3 VersAusglG über die Einkaufskosten der gesetzlichen Rentenversicherung. 35

c) Der "richtige" Rechnungszins bei der Barwertbildung – Rententrend

Der Berechnung des Kapital- gleich Barwerts eines auszugleichenden Anrechts ist ein Rechnungszins zugrunde zu legen. Sofern kein tatsächlicher Rechnungszins der Berechnung bereits zugrunde liegt, z.B. bei einer privaten Rentenversicherung, einem betrieblichen Anrecht einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Direktversicherung, ist ein solcher zu bestimmen. Bei der Bestimmung des Werts eines betrieblichen Anrechts ist nach § 45 Abs. 1 VersAusglG u.a. der Übertragungswert gem. § 4 Abs. 5 BetrAVG maßgebend. Diese Regeln für die Bestimmung des Übertragungswerts sollten auch für die Bestimmung des ehezeitlichen Barwerts gelten. 36

Der Gesetzgeber hat bei der Bestimmung des Rechnungszinses den Versorgungsträgern Wahlfreiheit eingeräumt, allerdings darauf hingewiesen, dass ein Rechnungszins von 6,0% gem. § 6a Abs. 3 S. 3 EStG nicht mehrverwandt werden soll.³⁷ Laut Gesetzgeber könnte der ab 12/2008 von der Bundesbank monatlich veröffentlichte³⁸ sog. Bilanzmodernisierungszinssatz, der BilMoG³⁹-Zins, gem. § 253 Abs. 2 HGB in Ansatz kommen, wobei aus Vereinfachungsgründen auf den BilMoG-Zinssatz gem. § 253 Abs. 2 S. 2 HGB zurückgegriffen werden kann.⁴⁰ Der aktuelle BilMoG-Zinssatz (Stand 2/2013) beträgt 5,03%.

Die Versorgungsträger berechnen in vielen Fällen den Barwert mit dem Zinssatz von 6,0%, dies nicht nur in Fällen mit einem Ehezeitende vor Dezember 2008. Dies ist auch nachvollziehbar, da keinerlei Wechselwirkungen von Handelsgesetz und Versorgungsausgleichsgesetz bestehen.⁴¹

Da sich die Höhe des Zinses bei der Barwertbildung erheblich auswirkt,⁴² 47 muss dem Berechtigten vor allem bei externer Teilung gelegen sein, dass der Barwert mit einem kleinen Zinssatz bestimmt wird.⁴³ Da es den "richtigen"

 $^{^{35}}$ Einkaufskosten für gesetzliche Anrechte; Stand 2. HJ/2012 kosten zu begründende 100 EUR mtl. in der gesetzlichen Rentenversicherung 100 EUR : 28,07 = 3,5625 EP x 6.359,416 EUR = 22.655,4 EUR.

³⁶ Höfer, Der Versorgungsausgleich in der betrieblichen Altersversorgung, Rn. 151.

³⁷ BT-Drs. 16/11903, S. 112, BT-Drs. 16/10144, S. 56; Johannsen/Henrich/*Hahne* Rn. 191; *Borth* Versorgungsausgleich Rn. 9.

³⁸ www.bundesbank.de und dort unter Abzinsungssätze

³⁹ Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts v. 29.5.2009.

⁴⁰ Dieser Zinssatz berücksichtigt eine Restlaufzeit der Verpflichtungen von 15 Jahren.

⁴¹ Höfer Rn. 151.

 $^{^{42} \}rightarrow \S 16 \text{ Rn. } 33$

⁴³ Je kleiner der Rechnungszins umso höher ist der Barwert und umso höher ist im Fall der externen Teilung das für den Berechtigten entstehende Rentenanrecht. Zudem kann eine Reduzierung des Rechnungszinses auch dazu führen, dass der Versorgungsträger keine externe Teilung mehr vornehmen kann; eine interne Teilung ist i. d. R. für den Berechtigten die wirtschaftlich sinnvollere Ausgleichsform. → Fn. 47.

§ 8 48, 49

§ 8 Ausgleichsformen

Zinssatz nicht gibt, bedarf es einer rechtlichen Entscheidung, welcher Zins der "richtige" Zinssatz ist.⁴⁴ Der Zinssatz der Berechnung ergibt sich aus der Auskunft.⁴⁵

Neben der Frage des korrekten Rechnungszinses ist zu klären, ob und in welchem Umfang eine Anpassung laufender Versorgungsleistungen, speziell der laufenden Betriebsrentenleistungen gem. § 16 Abs. 1 und/oder 3 BetrAVG entsprechend der Satzung bzw. der Versorgungszusage zu berücksichtigen ist. Im bisherigen Recht war dieser sog. Rententrend hinsichtlich seiner Leistungsdynamik für die Klärung des Zuschlags auf den maßgebenden Barwertfaktor zu bewerten. Bei einer volldynamischen Leistungsbewertung war bei der Umrechnung des Anrechts gem. § 1587a Abs. 3 Nr. 2 BGB bspw. der maßgebende Barwertfaktor der Tab. 1 Barwertverordnung um 50% (!) zu erhöhen. Insofern sollte auch im jetzigen Recht der Rententrend in die Barwertberechnung mit einfließen. Die Berücksichtigung des Rententrends z. B. in Form einer Anpassung von 1,0% p.a. gem. § 16 Abs. 3 BetrAVG führt ebenfalls zu einer Erhöhung des Barwerts in nicht unerheblicher Höhe.

Praxistipp:

Die Berücksichtigung des "richtigen" Rechnungszinssatzes einerseits sowie eines Rententrends andererseits kann zu einer Änderung des ehezeitlichen Barwerts und damit Ausgleichswerts von ca. 30 % bis ca. 60 % (!) führen. Gerade auch im Hinblick auf die Möglichkeit, bei einer geeigneten Wahl des Rechnungszinssatzes unter Außerachtlassung des Rententrends die Voraussetzungen einer externen Teilung nach § 17 VersAusglG zu erfüllen, sollten diese Rechnungsprämissen immer überprüft werden, nicht nur vom Familiengericht. ⁴⁹ Die Berücksichtigung eines Rententrends von 1 % führt zu einer zusätzlichern Erhöhung des Barwertes auf ca. 10 %.

d) Ausschluss der externen Teilung

Nach § 14 Abs. 5 VersAusglG ist eine externe Teilung ausgeschlossen, wenn aufgrund einer entsprechenden Regelung wegen des Rentenbezugs der berechtigten Person eine Beitragszahlung zur Begründung des extern auszugleichenden Anrechts ausgeschlossen ist. Zu unterscheiden ist dabei, ob das Anrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder aufgrund einer Vereinbarung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG extern ausgeglichen werden soll.

⁴⁴ Vgl. hierzu OLG Bremen FamRZ 2012, 673; OLG Hamm FamRZ 2012, 1306. Wünschenswert wäre ggf. eine höchstrichterliche Entscheidung, gerade auch im Hinblick auf Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG mit Ehezeitende weit vor Inkrafttreten des BilMoG.

⁴⁵ Z. B. Formular V 31 für betriebliche Versorgungsanrechte.

⁴⁶ BGH FamRZ 2004, 1474, 1475; *Höfer*, Der Versorgungsausgleich in der betrieblichen Altersversorgung Rn. 162.

⁴⁷ BGH FamRZ 2007, 23, wonach eine Anpassung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG als volldynamisch zu bewerten ist.

⁴⁸ OLG München FamRZ 2012, 130; OLG Koblenz FamRZ 2013, 462; *Höfer*, Der Versorgungsausgleich in der betrieblichen Altersversorgung, Rn. 162.

⁴⁹ Für den Ausgleichspflichtigen hat die Änderung in den Rechnungsprämissen keine Auswirkung. Nach Teilung wird bei ihm immer der hälftige Ehezeitanteil gekürzt. Der höhere Barwert gleich Ausgleichswert geht zu Lasten des Versorgungsträgers.

III. Die externe Teilung

§ 8 51-55

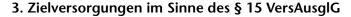
So kann eine Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung beispielsweise dann nicht mehr erfolgen, wenn dem Berechtigten bereits ein bindender Rentenbescheid über eine Altersrente erteilt wurde.⁵⁰ Maßgebend für den jeweiligen Zeitpunkt ist der Stichtag des § 187 Abs. 5 SGB VI. Im laufenden Verfahren ist maßgebender Zeitpunkt der Bewertung das Ehezeitende, in Abänderungsverfahren dagegen der Zeitpunkt der Antragstellung.

Wenn eine externe Teilung nach § 14 Abs. 5 VersAusglG ausgeschlossen 51 ist, ist das Anrecht intern zu teilen.

F

Praxistipp:

Eine Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung und damit ein externer Ausgleich über die Zielversorgung Gesetzliche Rentenversicherung – sofern diese einer Aufnahme des Kapitalbetrags vorab (schriftlich) zugestimmt hat – ist auch dann möglich, wenn der Ausgleichsberechtigte bereits eine gesetzliche Erwerbsminderungsrente erhält. In diesen Fällen erhöht sich die gesetzliche Erwerbsminderungsrente nach Rechtkraft und Einzahlung der Entscheidung zum Versorgungsausgleich!



Der Ausgleichsberechtigte kann im Falle einer externen Teilung wählen, in 52 welche Zielversorgung der entsprechende Kapitalbetrag einbezahlt werden soll. Dies gilt mit Ausnahme der nachstehenden externen Teilung von (Landes-) Beamtenanrechten sowie Anrechten von Widerrufs- und Zeitsoldaten, die gem. § 16 Abs. 1 VersAusglG i. V.m. § 222 Abs. 4 FamFG zwingend über die gesetzliche Rentenversicherung auszugleichen sind.

Der Ausgleichsberechtigte kann dabei grundsätzlich frei wählen, ob er sich 53 eine neue Versorgung aufbauen möchte oder ob er eine bereits für ihn bestehende Versorgung aufstocken will. Zu beachten ist, dass die gewählte Zielversorgung der Aufnahme des Kapitalbetrages gem. § 222 Abs. 2 FamFG zunächst zustimmen muss, sofern es sich nicht um die gesetzliche Auffangeinrichtung handelt.⁵¹ Die Zustimmung eines Versorgungsträgers, als Zielversorgung zur Verfügung zu stehen, hat verfahrensrechtliche Folgen, da er gem. § 219 Nr. 3 FamFG unmittelbarer Verfahrensbeteiligter wird.

Die Wahl des Versorgungsträgers erfolgt i.d.R. innerhalb einer vom Fami- 54 liengericht gem. § 222 Abs. 1 FamFG zu setzenden Frist, wobei zu beachten ist, dass das Amtsgericht mitsamt der Fristsetzung auch das Formular V 90, das Formular zur Angabe der Zielversorgung, versendet. Zudem sollten die Fristen nicht zu eng bemessen werden.

Nach der Bestimmung des § 15 Abs. 2 VersAusglG soll die Zielversorgung eine angemessen Versorgung gewährleisten. Nach § 15 Abs. 4 VersAusglG geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Gesetzliche Rentenversicherung, ein Pensionsfonds, eine Pensionskasse, eine Direktversicherung oder auch eine Versorgungen aus einem Vertrag, der nach § 5 AltZertG zertifiziert ist

⁵⁰ Bachmann et al., Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung § 14 VersAusglG, S. 266.

⁵¹ Siehe Versorgungsausgleichskasse für auszugleichende betrieblichen Anrechte.

§ 8 56–59

§ 8 Ausgleichsformen

(Riester-/Rürup-Verträge), den Anforderungen des § 15 VersAusglG entsprechen. ⁵² Nach den bisherigen Erfahrungen stimmen die vorgenannten drei betrieblichen Zielversorgungen eher selten einer Kapitalaufnahme zu, auch wenn der Berechtigte dort bereits eigene betriebliche Anrechte erworben hat.

56 Bei der Wahl der Zielversorgung ist zudem die Regelung des § 15 Abs. 3 VersAusglG zu beachten, wonach die Einzahlung in die gewählte Zielversorgung nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen oder zu einer schädlichen Verwendung bei dem Verpflichteten führen darf.⁵³ Würde die Einzahlung in eine gewählte Zielversorgung beim Verpflichteten eine Steuerwirkung auslösen, muss dieser (!) der Wahl der Zielversorgung durch den Berechtigten zustimmen. Stimmt er der Wahl nicht zu, muss der Berechtigte eine neue, angemessene Versorgung bestimmen. Die vorgenannten Zielversorgungen erfüllen nach § 15 Abs. 4 VersAusglG die Anforderungen im steuerrechtlichen Sinn.

Praxistipp:

Die Frage der steuerlichen Auswirkung ist in der Praxis nicht einfach zu beantworten. Der Ausgleichsberechtigte sollte zur Vermeidung von Steuereffekten bei der gewählten Zielversorgung nachfragen, ob die Einzahlung beim Verpflichteten eine negative Steuerwirkung auslöst; der Ausgleichspflichtigte sollte eine entsprechende Bescheinigung verlangen.

a) Ausschluss der externen Teilung

57 Nach § 14 Abs. 5 VersAusglG ist eine externe Teilung ausgeschlossen, wenn aufgrund einer entsprechenden Regelung wegen des Rentenbezugs der berechtigten Person eine Beitragszahlung ausgeschlossen ist.

b) Die Versorgungsausgleichskasse als Zielversorgung

- Für Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes gelten hinsichtlich der externen Teilung besondere Vorschriften. Neben der Vorschrift des § 17 VersAusglG, die es dem Versorgungsträger erlaubt, betriebliche Anrechte bis zu einem gegenüber § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG sehr viel höheren Kapital-Ausgleichswert extern zu teilen, gibt es für Anrechte aus einer Direktzusage oder Unterstützungskassenanrechten eine Sondervorschrift.
- 59 Seit dem 1.4.2010 gilt die Regelung, dass im Falle der externen Teilung betrieblicher Anrechte im Sinne des BetrAVG der Ausgleichswert bzw. der KoKa zur Begründung von Anrechten in die Versorgungsausgleichskasse ein-

⁵² Borth, Versorgungsausgleich, 6. Aufl., Rn. 618; \rightarrow § 15.

⁵³ Die externe Teilung ist steuerneutral, wenn gem. § 3 Nr. 55 b EStG die Begründung durch Kapitalzahlung zu steuerpflichtigen Einnahmen beim Ausgleichsberechtigten gem. § 19, 20 oder 22 EStG führt, dies ist bei einer nachgelagerten Besteuerung beim Ausgleichsberechtigten der Fall, siehe *Götsche/Rehbein/Breuers* Versorgungsausgleichsrecht, § 14 VersAusglG Rn. 76 ff. Dagegen entfällt die Steuerfreiheit, wenn gem. § 3 Nr. 55 b Satz 2 EStG die Leistungen aus dem begründeten Anrechte nur mit dem Ertragsanteil versteuert werden, *Götsche/Rehbein/Breuers* Rn. 77.

§ 8

III. Die externe Teilung 60–63

zuzahlen ist.⁵⁴ Die Versorgungsausgleichskasse ist eine Pensionskasse in Form einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (VVaG). Die Versorgungsausgleichskasse ist Mitglied im Sicherungsfonds Protektor, so dass hinsichtlich der bei ihr begründeten Anrechte Insolvenzschutz besteht. Für die Versorgungsausgleichskasse gelten teilweise besondere Vorschriften. So darf sie das auf sie übertragene Kapital in Versicherungsverträgen anlegen, wobei keine Abschluss- und Vertriebskosten berechnet werden dürfen, sie darf lediglich angemessene Verwaltungskosten in Abzug bringen.

Die Versorgungsausgleichskasse muss nach § 4 VersAusglGKassG für die ausgleichsberechtigte Person eine lebenslange Altersversorgung sicherstellen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4a des AltZertG erfüllen. Das Anrecht ist nach § 5 VersAusglGKassG nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar, es darf nicht vorzeitig verwertet werden. Das steht im Einklang mit dem Versorgungszweck des übertragenen Anrechts, nämlich der Sicherung der Altersversorgung. Eine Fortsetzung der Versorgung mit eigenen Beiträgen des Berechtigten ist aus Gründen des Wettbewerbs nicht möglich.

Die Leistungen der Versorgungsausgleichskasse werden wie die Leistungen anderer betrieblicher Pensionskassen behandelt.

4. Wahl der geeigneten Zielversorgung

Für den Ausgleichsberechtigen ist die Wahl der geeigneten, angemessen Zielversorgung nicht einfach. So ist neben der Steuerfrage zusätzlich das abgesicherte Leistungsspektrum einerseits und die Dynamik andererseits zu beachten. Die Problematik sei an der Einzahlung in die Zielversorgung Gesetzliche Rentenversicherung und an der Einzahlung in die Zielversorgung Versorgungsausgleichskasse verdeutlicht.

Beispiel: 62

Ausgleichswert zum Ehezeitende 2 HJ./2012 sei 22.655,42 EUR.

Die Einzahlung des Kapitalbetrags in die Zielversorgung Gesetzliche Rentenversicherung ergibt eine Rentenanwartschaft von 100 EUR monatlich. Die Einzahlung in die Versorgungsausgleichskasse führt abhängig von den derzeit noch unbekannten (zukünftigen) Überschüssen für verschiedene Alter des Berechtigten zu folgenden Anrechten:

 Jahrgang 03/1948 (Altersgrenze z⁵⁵ = 65)
 83 EUR mtl.

 Jahrgang 03/1958 (Altersgrenze z = 66)
 98 EUR bis 117 EUR mtl.

 Jahrgang 03/1968 (Altersgrenze z = 67)
 116 EUR bis 163 EUR mtl.

 Jahrgang 03/1978 (Altersgrenze z = 67)
 130 EUR bis 215 EUR mtl.

 Jahrgang 03/1988 (Altersgrenze z = 67)
 147 EUR bis 284 EUR mtl.

Ein Nominalvergleich der Monatsrentenwerte von gesetzlicher Rentenversicherung und Versorgungsausgleichskasse ist unzulässig, da das Leistungsspektrum beider Zielversorgungen nicht vergleichbar ist. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung erhält der Berechtigte in der Versorgungs-

⁵⁴ Siehe www.versorgungsausgleichskasse.de.

 $^{^{55}}$ Regelaltersrente wird geleistet ab Vollendung des z. Lebensjahres, hier z = 65.

§ 8 64-68

§ 8 Ausgleichsformen

ausgleichskasse nur ein reines Altersrentenanrecht, in der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben Altersrentenleistungen u.a. auch Invaliditätsrenten- und Hinterbliebenenleistungen oder auch Maßnehmen der Rehabilitation mit abgesichert, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des SGB VI erfüllt sind.

Weiterhin bezieht sich der Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung auf den Zeitpunkt des Ehezeitendes, der Versorgungsausgleichskassenwert spiegelt jedoch bereits den prognostizierten zukünftigen Wert bei Erreichen der Altersgrenze (z) wider. Zinst man bspw. den gesetzlichen Rentenwert von 100,– EUR für den o.g. im März 1968 geborenen Berechtigten mit einer unterstellten Steigerungen von 1,0% p.a. auf das Alter 67 auf, ergibt sich im Alter 67 ein gesetzlicher Rentenwert von gerundet 126 EUR monatlich. Letztendlich wird voraussichtlich die Dynamik gesetzlicher Rentenleistungen die Anpassung der laufenden Pensionskassenleistungen übersteigen.

65 Die gesetzliche Rentenversicherung kann somit die wirtschaftlichere Option bei der Wahl der geeigneten Zielversorgung sein. Es bedarf somit durch den Prozessbevollmächtigten des Berechtigten, sofern er denn beratend tätig werden möchte, einer genauen Vorsorgeanalyse seines Mandanten.

5. Die externe Teilung von Anrechten aus einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis

Beamtenanrechte und beamtenähnliche Anrechte sind grundsätzlich intern auszugleichen, es sei denn, der Träger der Versorgung sieht keine interne Teilung des Anrechts vor. Während die Anrechte von Beamten des Bundes nach der Bestimmung des § 10 VersAusglG im Wege der internen Teilung⁵⁶ auszugleichen sind, haben sich die Länder und Kommunen bisher der Neuregelung des Beamtenrechts des Bundes nicht angeschlossen, sodass es insoweit bei der mit dem früheren Quasi-Splitting vergleichbaren Regelung verbleibt:

Der Ausgleich von Anrechten der bei den Ländern und Kommunen beschäftigten Beamten erfolgt gem. § 16 Abs. 1 und 3 VersAusglG im Wege des externen Ausgleichs durch die vom Familiengericht anzuordnende Begründung von Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung.⁵⁷ Gleichermaßen ist der Ausgleich der Anrechte von Beamten/Beamtinnen auf Widerruf bzw. von Soldaten/Soldatinnen auf Zeit entsprechend der Rechtsprechung des BGH⁵⁸ gem. § 16 Abs. 2 VersAusglG durch Begründung gesetzlicher Rentenanwartschaften durchzuführen (§ 5 Abs. 2; Ziff. 7). Ein Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung besteht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten gem. § 222 Abs. 4 FamFG nicht.

Bei einem externen Ausgleich von Anrechten gem. § 16 Abs. 1 VersAusglG ist gerade bei Beamtenehen zu prüfen, dass der Ausgleich nicht zu einem

⁵⁶ Vgl. auch § 2 BVersTG (Bundesversorgungsteilungsgesetz).

⁵⁷ OLG Brandenburg FamRZ 2012, 1946, keine Umrechnung in Entgeltpunkte Ost.

⁵⁸ BGH NJW 1982, 1754; Johannsen/Henrich/Hahne Rn. 18.